

13. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 216) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung am 13.07.2023 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 03.03.2022 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein erlassen:

Artikel I

1. § 12 Abs. 1 lit. a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zusammensetzung:

13 Mitglieder der Verbandsversammlung, die vom Kreistag in die Verbandsversammlung delegiert wurden. Die Landrätin oder der Landrat soll Mitglied des Abfallwirtschaftsausschusses sein.“

2. § 12 Absatz 1 lit. b wird wie folgt gefasst:

„Wasserwirtschaftsausschuss

Zusammensetzung:

13 Mitglieder aus dem Kreise der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband die Aufgabe der Wasserversorgung und/oder der Abwasserbeseitigung übertragen haben, wobei jedes Mitglied der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband die Aufgabe der Wasserversorgung und/oder der Abwasserbeseitigung übertragen haben, maximal ein Mitglied im Wasserwirtschaftsausschuss haben darf.

Die Sitzverteilung im Wasserwirtschaftsausschuss bestimmt sich danach, in welchem Kreisgebiet sich die Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband die Aufgabe der Wasserversorgung und/oder der Abwasserbeseitigung übertragen haben, jeweils befinden. Dementsprechend erfolgt die Sitzverteilung im Wasserwirtschaftsausschuss im Verhältnis zur Anzahl der Sitze der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband die Aufgabe der Wasserversorgung und/oder der Abwasserbeseitigung übertragen haben, in der Verbandsversammlung je Kreisgebiet, wobei jedes Kreisgebiet mindestens einen Sitz haben soll.

Eventuelle Änderungen der Sitzverteilung während einer Legislaturperiode werden erst zum Beginn der folgenden Legislaturperiode berücksichtigt.

Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Mitglied und/oder Stellvertreterin/Stellvertreter können bürgerliche Mitglieder sein.

Die Ausschussmitglieder werden durch die Verbandsversammlung gewählt.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, soweit nicht die Versammlung, der Hauptausschuss oder die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher zuständig ist.

Darüber hinaus werden dem Ausschuss im Rahmen seines Aufgabengebietes folgende Entscheidungen übertragen:

1. Hingabe von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird,
2. Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Versammlung und der Mitglieder anderer Ausschüsse sowie deren Stellvertretenden.“
3. § 12 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Entsprechendes gilt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wasserwirtschaftsausschusses in Angelegenheiten der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 07.11.2023

Zweckverband Ostholstein

gez. F. Spreckels

Der Vorstandsvorsteher